

Warum eigentlich Fusion?

Löst sie das Problem der Niedrigzinsen?

NEIN, die Zinsen bleiben weiterhin niedrig, die EZB wird wegen der Fusion nicht ihre Niedrigzinspolitik aufgeben

Löst sie das Problem der Regulierungsflut unter der die Banken angeblich leiden?

NEIN, denn die Regulierungen gelten auch unverändert weiterhin

Löst sie das Problem der abschmelzenden Zinserträge?

NEIN, denn die Zinserträge werden auch weiterhin abschmelzen

Hat die Raiffeisenbank Biberach eG das Problem, dass die Erträge immer weiter zurückgehen und deshalb die Fusion sein muss, um das Ende der Bank zu verhindern?

NEIN die Bank hat im letzten Jahr ein Ergebnis vor Steuern von 4.852.296,00 € und nach Steuern einen wahren Jahresüberschuss von 3.941.565,00 € erzielt.

Löst eine Fusion das Problem der Herausforderungen für die künftige Personalarbeit?

NEIN, denn diese Herausforderungen werden auch weiterhin vorhanden sein

Löst sie das Problem jährlich steigender Personalkosten?

JA, denn beide Banken haben Teams von Mitarbeitern, die z.B. für die Erfüllung der Regularien und anderer Vorschriften zuständig sind. Nach der Fusion wird ein Teil davon nicht mehr gebraucht.

Es heißt aber doch dass keine Mitarbeiter entlassen werden.

Das ist auch richtig, aber es ist üblich, Mitarbeiter, die man loswerden will, an von der Wohnung weit entfernte Arbeitsstätten zu versetzen, was über kurz oder lang zur Kündigung durch den betroffenen Arbeitnehmer selbst führt.

Löst die Fusion überhaupt irgendwelche Probleme?

NEIN, denn Erfolg kommt nicht durch eine Fusion, sondern ist das Ergebnis fleißiger Mitarbeiter. Und für die Lösung sämtlicher Probleme ist im Interesse der Genossenschaft der Vorstand zuständig. Schließlich wird er dafür bestens bezahlt.

Warum soll dann fusioniert werden?

Das eigene Vermögen der Raiffeisenbank Biberach eG soll still und heimlich in das Eigentum der Volksbank Ulm-Biberach eG übertragen werden, ohne dass die Mitglieder einen Vermögensausgleich erhalten.

Aber das Vermögen gehört doch der Bank und diese wird bei der Fusion übertragen

Eine solche Aussage ist falsch. Das Vermögen gehört der Genossenschaft „Raiffeisenbank Biberach eG“ und damit der Gesamtheit der 19.286 Mitglieder. Das Bankgeschäft ist lediglich der Geschäftsgegenstand, der von der Genossenschaft betrieben wird.

Wie hoch ist dieses Vermögen?

Zum 31.12.2020 beträgt das Vermögen der Raiffeisenbank Biberach eG (soweit es aus der Bilanz ermittelt werden konnte) insgesamt **93.231.312,00 €**. Zum 31.12.2021 wird es wahrscheinlich noch höher sein. Zusätzlich vorhandene stille Reserven im Grundbesitz und anderen eigenen Werten können diesen Betrag noch weiter erhöhen.

Und wieviel entfällt davon auf die Mitglieder?

Das von den Mitgliedern auf die gezeichneten Geschäftsanteile eingezahlte Kapital nennt man Geschäftsguthaben. Am 31.12.2020 war jeder einzelne Euro einbezahltes Geschäftsguthaben das 6,95-fache wert, ein voll einbezahlter Geschäftsanteil von 50,00 € hat deshalb mindestens einen Anteilswert (innerer Wert) von **347,59 €** (= 50,00 € x 6,95-fache)
An diesem inneren Wert ist laut Bundesgerichtshof jedes Mitglied der Genossenschaft während seiner Mitgliedschaft beteiligt.

Es heißt doch immer, die Mitglieder hätten laut Gesetz und Satzung keinen Anspruch auf Vermögen und Rücklagen der Genossenschaft

Das ist im Fall einer Fusion total falsch. Diese Vorschrift im Genossenschaftsgesetz und in der Satzung betrifft nur Mitglieder die durch Kündigung, Tod oder Ausschluss aus der Genossenschaft ausscheiden. Bei einer Fusion scheidet die Mitglieder jedoch nicht aus.

Im Gegenteil: Durch die Fusion wird die Raiffeisenbank Biberach eG als übergebende Genossenschaft aufgelöst. Warum sollen dann die Mitglieder der Raiffeisenbank Biberach eG keinen Anteil an deren Vermögen erhalten?

Muss die Fusion in der vom Vorstand vorgeschlagenen Form erfolgen?

NEIN, es gibt andere, für die Mitglieder als Eigentümer erheblich bessere Möglichkeiten. Statt einer Fusion mittels ersatzloser Übergabe sämtlichen Vermögens, Grundbesitz und Immobilien und allem weiteren Eigentum der Raiffeisenbank Biberach eG an die Volksbank Ulm-Biberach eG gäbe es z. B.

- Die Ausgliederung lediglich des Bankgeschäfts an die Volksbank Ulm-Biberach eG (bei der Ausgliederung des Warengeschäfts haben es viele Raiffeisenbanken bereits vorge-macht ([hier mehr](#) dazu). Das Vermögen der Genossenschaft bleibt dort, wo es erwirtschaftet wurde. Und nur nebenbei bemerkt: Es ist schließlich nur das Bankgeschäft

igenos e.V. Interessengemeinschaft der Genossenschaftsmitglieder

Adresse Kirchstraße 26, 56859 Bullay / Mosel · **Telefon** 06542 9693842 · **E-Mail** post@igenos.de

Website igenos.de · **Vorstand** Gerald Wiegner, Georg Scheumann

Vereinsregister Amtsgericht Koblenz NR 21586

weswegen der Vorstand fusionieren will, warum soll dann die Genossenschaft aufgelöst und deren Vermögen verschenkt werden.

- Sehr oft hört man, dass andere Unternehmen ihre Geschäftstätigkeit einstellen und deswegen diesen Geschäftsgegenstand teuer an einen anderen Mitbewerber verkaufen. Warum soll es beim Bankgeschäft anders sein. Wenn die Volksbank Ulm-Biberach eG oder auch eine andere Genossenschaftsbank künftig zusätzlich zu ihrem bisherigen Gewinn auch noch den Gewinn der Raiffeisenbank Biberach eG verdienen will, warum zahlt sie nicht einfach einen entsprechenden Preis dafür, übernimmt Mitarbeiter und Vorstand und zahlt für die dann angemieteten Bankräume eine entsprechende Miete. Im normalen Wirtschaftsleben ist dies doch üblich. Das Vermögen der Raiffeisenbank Biberach eG bliebe ebenso erhalten wie die Genossenschaft selbst.
- Die Umwandlung in eine genossenschaftliche Aktiengesellschaft. Denn genossenschaftliches Handeln hängt nicht von der Rechtsform ab, sondern von Menschen, die ihren genossenschaftlichen Auftrag ernst nehmen. Diese AG kann in der Satzung bestimmen, dass jeder Aktionär nur eine einzige Stimme besitzt, unabhängig von der Anzahl der von ihm gehaltenen Aktien. Der Vorteil dabei. Die Mitglieder als künftige Aktionäre sind über den Kurs der Aktie am Vermögen der Gesellschaft beteiligt, es gibt keine Vertreterversammlung mehr, die Mitglieder können wieder direkt mitreden und auch die Pflichtmitgliedschaft in einem Genossenschaftsverband nebst Pflichtprüfung durch diesen Verband entfällt. Durch das genossenschaftliche Stimmrecht – pro Aktionär eine Stimme – ist eine Übernahme durch fremde Investoren vollkommen ausgeschlossen.

Warum erfahren die Mitglieder und Vertreter diese weiteren Möglichkeiten nicht von Vorstand oder Aufsichtsrat der Raiffeisenbank Biberach eG?

Das müssen Sie als Mitglieder und Vertreter den Vorstand fragen. Denn all diese Möglichkeiten kennt auch der Vorstand. Die genossenschaftliche Treuepflicht des Vorstands und auch des Aufsichtsrates verpflichtet diese jedoch, das Wohl und das Interesse der Genossenschaft und deren Mitglieder zu wahren. Sie verlangt dabei von beiden Organen alles zu unterlassen, was der Genossenschaft und ihren Mitgliedern schaden könnte. Und sie verpflichtet beide auch zu vollständiger und wahrheitsgemäßer Information der Mitglieder als Anteilseigner und Eigentümer der Genossenschaft.

Zur Informationspflicht in einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts hat der Bundesgerichtshof (II ZR 198/00) folgenden Leitsatz verkündet:

„Die gesellschaftsrechtliche Treuepflicht verlangt von dem Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, daß er seine Mitgesellschafter im Rahmen der Auseinandersetzung über Umstände, die deren mitgliedschaftliche Vermögensinteressen berühren, zutreffend und vollständig informiert.“

In einem weiteren Urteil zur Treuepflicht in einer GmbH (II ZR 166/05 vom 11.12.2006) lautete der Leitsatz ähnlich:

„Aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Treuepflicht ist ein GmbH-Gesellschafter grundsätzlich verpflichtet, seinen Mitgesellschafter über Vorgänge, die dessen mitgliedschaftliche Vermögensinteressen berühren und ihm nicht bekannt sein können, vollständig und zutreffend zu informieren. Unterlässt er dies, kann sich daraus ein Schadensersatzanspruch ergeben.“

Warum sollte es bei der Treuepflicht eines sorgfältigen und gewissenhaften Vorstands einer Genossenschaft anders sein? Warum sollte der BGH bei einer Beurteilung der Treue- und Informationspflicht des Vorstands einer Genossenschaft anders urteilen? Vor allem auch, wenn die Genossenschaft, zu deren Wohl der Vorstand verpflichtet ist, auf das Betreiben des Vorstands hin – und ohne jegliche Not – die Existenz beenden und aufgelöst werden soll. Es kann doch nicht sein, dass der Vorstand einer mit guten Ergebnissen glänzenden, selbständigen Raiffeisenbank Biberach eG aus Angst vor einem irgendwann in der Zukunft vielleicht drohenden wirtschaftlichen Versterben der Genossenschaft, heute schon die Mitglieder dazu drängt, der Fusion – und damit dem Selbstmord der Raiffeisenbank Biberach eG – zuzustimmen.

Es ist deshalb durchaus vorstellbar, dass auch beim Unterlassen von Informationen, welche mitgliedschaftliche Vermögensinteressen der Mitglieder berühren, sich daraus Schadensersatzansprüche ergeben können. Nicht nur gegen den Vorstand, sondern auch gegen den Aufsichtsrat, denn nach § 41 GenG gilt für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder § 34 über die Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder sinngemäß. Und nicht umsonst gibt es in § 25 UmwG die Bestimmung, dass die Mitglieder des Vertretungsorgans und, wenn ein Aufsichtsorgan vorhanden ist, des Aufsichtsorgans eines übertragenden Rechtsträgers (Verjährungsfrist 5 Jahre) als Gesamtschuldner zum Ersatz des Schadens verpflichtet sind, den dieser Rechtsträger, seine Anteilsinhaber oder seine Gläubiger durch die Verschmelzung erleiden.

Noch Fragen?

Kontaktieren Sie uns: post@igenos.de Wir versichern Vertraulichkeit.

Besuchen Sie auch die Webseite: <https://genonachrichten.de>, Sie werden dort interessante Neuigkeiten finden

V.i.S.d.P: igenos e.V., Kirchstraße 26, 56859 Bullay